

Gemeinderat



Anschlussvertrag

zwischen

Politischer Gemeinde Geroldswil, vertreten durch den Gemeinderat, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil (Sitzgemeinde)

und

Politischer Gemeinde Oetwil a.d.L., vertreten durch den Gemeinderat, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.L. (Anschlussgemeinde)

und

Politischer Gemeinde Weiningen, vertreten durch den Gemeinderat, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (Anschlussgemeinde)

über die Führung des Betriebs- und Gemeindeammannamtes (Betriebskreis Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen)

Die Vertragsparteien vereinbaren was folgt:

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) vereinbaren die politischen Gemeinden Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen den Anschluss an das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Vertragsgemeinden

Die Politische Gemeinde Geroldswil bildet mit den angeschlossenen Gemeinden unter der Bezeichnung „Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen“ auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Art. 2

Sitz

Der Sitz und Standort des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes befindet sich in der Gemeindeverwaltung Geroldswil.

Eine allfällige Standortänderung bedarf einer Vertragsänderung nach Art. 14 dieses Vertrages.

Art. 3

Zweck

Das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen erfüllt alle Aufgaben des Betreibungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4

Beitritt weiterer
Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

2. Organisation

Art. 5

Wahlorgan

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 EG SchKG.

Art. 6

Anstellungs-
verhältnis

Die Mitarbeitenden des Betriebs- und Gemeindeamts Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen stehen in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis mit der Sitzgemeinde.

Art. 7

Aufsicht

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- a) die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen unter Berücksichtigung von Art. 8
- b) die Festsetzung der Kostenbeiträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 11.

Art. 8

Betriebs-
kommission

Der Betriebskommission gehört je ein von den Gemeinderäten der Sitz- und Anschlussgemeinden delegiertes stimmberechtigtes Mitglied an. Das Mitglied der Sitzgemeinde hat den Vorsitz. Der Betriebsbeamte sowie ein Aktuar nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil. Sie sind nicht stimmberechtigt. Weitere Personen können an diesem Austausch teilnehmen bzw. dazu eingeladen werden. Die Betriebskommission trifft sich auf Einladung der Sitzgemeinde.

Die Betriebskommission wird beigezogen und gibt dazu ihre Empfehlung an die Sitzgemeinde ab

- a) bei der Ernennung bzw. Anstellung des Betriebsbeamten und Gemeindeamts,
- b) bei einmaligen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 50'000.00,
- c) bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck über Fr. 15'000.00,

3. Rechnungswesen und Kostenverteiler

Art. 9

Rechnungsführung

Die Gemeinde Geroldswil weist sämtliche auf das Betriebs- und Gemeindeamt entfallenden Aufwendungen und Erträge gegliedert aus.

Das Budget und die Jahresrechnung werden den Anschlussgemeinden rechtzeitig zur Kenntnis vorgelegt. Sie hat das Recht, in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 10

Betriebskosten

Die Betriebskosten umfassen alle für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten, insbesondere

- Personal- und Sozialversicherungskosten
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Raummiete (inkl. Teuerung)
- Kosten für Ersatz- und Neuanschaffungen (inkl. allfälligen Abschreibungen)
- Informatikkosten
- Verwaltungskostenentschädigung für die Rechnungsführung, die Leitung des Betriebsamtes sowie die allgemeine Infrastruktur.

Art. 11

Kostenverteiler und Verrechnung

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den, dem Betriebs- und Gemeindeammannamt Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen angeschlossenen Gemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Verteilschlüssel:

- a) 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31.12. des Rechnungsjahres
- b) 2/3 aufgrund der Anzahl Betreibungen im Rechnungsjahr

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Die Kosten werden bis Ende Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Der Beitrag der Anschlussgemeinde ist jeweils innert 30 Tagen zu entrichten. Die Sitzgemeinde behält sich vor, im 2. Quartal des Rechnungsjahres eine Teilzahlung in Rechnung zu stellen.

Art. 12

Investitionen

Die Infrastruktur ist Eigentum der Sitzgemeinde.

Im Jahr 2016 wurden für den Umbau Schalterbereich und für die Erweiterung der Büroräumlichkeiten Investitionen in der Höhe von Fr. 82'385.30 getätigt.

Mit der Auflösung des Zweckverbandes hat die Sitzgemeinde den Anschlussgemeinden ihre Liquidationsanteile zurückzuerstatten. Die Investitionskosten werden mit einer Anpassung des Mietzinses refinanziert.

Art. 13

Jahresbericht

Die Sitzgemeinde erstellt einen Jahresbericht mit Angaben der Anzahl Betreibungen (Statistik) und Arbeitsbelastung und legt diesen den Anschlussgemeinden jährlich vor.

4. Vertragsänderung und Kündigung

Art. 14

Vertragsanpassung
und -änderung

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 15

Kündigung

Der Gemeinderat jeder Anschlussgemeinde kann den Vertrag erstmals per 31. Dezember 2025 und danach auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, kündigen.

Die austretende Vertragspartei hat keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 16

Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag, kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Gemeinderäte Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen und nach rechtskräftiger Auflösung des Zweckverbandes Geroldswil-Oetwil a.d.L.-Weiningen durch die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlungen sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Geroldswil, 2 9. JAN. 2018

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber

Oetwil a.d.L.,

Gemeinderat Oetwil a.d.L.



Paul Studer
Gemeindepräsident



Pierluigi Chiodini
Gemeindeschreiber

Weiningen, 1 9. März 2018

Gemeinderat Weiningen



Hanspeter Haug
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 22. August 2018 mit Beschluss Nr. 740 genehmigt.